

# Wöchentliche Seyndensche Anzeigen.

Nr. 33. Montag den 12ten Aug. 1776.

## Erneuertes und geschärftes EDICT,

wegen verbotener Ausfuhr der Rötthe-Pflanzen und Rötthe-Keimen, und daß die Uebertreter desselben, außer der schon vorhin vestgesetzten Leibesstrafe und Confiscation der Wagen und Pferde, mit Zuchthaus- oder Bestungs-Arbeit gestrafet werden sollen.

De Dato Berlin, den 28sten Junii 1776.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcammerer und Churfürst, etc. etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir höchstmißfällig vernommen, wie die Ausfuhr der Rötthe-Pflanzen und Rötthe-Keimen, ohngeachtet derer bereits vorhin dagegen ergangenen ausdrücklichen und ernstlichen Verordnungen und Verböten, dennoch von gewinsüchtigen Leuten mittelst Schleichhandels hin und wieder betrieben, und solche Landes-Producte zum größten Schaden des Publici, und besonders Unserer Landes-Manufacturen und Fabricquen, nach auswärtigen fremden Provinzen und Landen versandt und debitivet werden.

Wir solchemnach nötig zu seyn erachtet haben, alle vorige wegen verbotener Ausfuhr der Rötthe-Pflanzen und Rötthe-Keimen erlassene Mandate und Verordnungen, hiemit und kraft dieses zu wiederholen, zu erneuern und zu schärfen, also u. dergestalt, daß sich Niemand, bey bereits vorhin festgesetz-

ter Confiscation der Wagen und Pferde, nicht allein, sondern auch bey empfindlicher Leibes- auch Zuchthaus- und Bestungsstrafe und Arbeit, ferner unterstehen soll, die in Unsern Staaten und Landen gewonnene Rötthe-Pflanzen und Rötthe-Keimen, zum Wiederverkauf außer Landes, unter was für Vorwand es auch geschehen könnte, auf- und an sich zu kaufen, und nach auswärtigen fremden Landen zu exportiren, abzusetzen und zu debitiren.

Damit sich aber Niemand dieserhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir solches, mittelst gegenwärtigen erneuerten und geschärften Edicts, öffentlich und liberal in Unsern Königl. Landen und Provinzen bekant machen lassen wollen, befehlen demnach auch Unsern sämtlichen Krieger- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, Land- und Steuerräthen und Magisträten hiemit in Gnaden, hierüber mit der allergenauesten Attention, gehörigen Ernst und größten Schärfe, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, überall pflichtmäßig zu halten, und nicht zu gestat-

ten, daß diesem wiederholten ausdrücklichen Verbote, auf irgend eine Weise entgegen gehandelt werde. Wie Wir denn auch Unserer General- Accise- und Zoll-Administration hiedurch aufgeben, auf die Ausföhrung der Röhre-Reimen und Pflanzten an den Grenzen gehdrig vigiliren zu lassen, und die betroffene Contravenienten der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, zur Bestrafung anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir dieses Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen u. gegeben zu Berlin, den 28. Jun. 1776.

Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derschau. Vo. Schulenburg  
Waltz v. Eschen. v. Gbörne. v. Gaudi.

### II Avertiffements.

Damit dem beschwerlichen Betteln auf den Straßen und in den Häusern aufs nachdrücklichste gesteuert werden möge; so sollen alle diejenige, so zum zweitemal auf der Straffe oder von Haus zu Haus gehend über dem Betteln betroffen werden, mit dem halben Willkommen im Zuchtthause bestraft, und wenn es Auswärtige sind, darauf zur Stadt hinaus gejaget werden.

Und da die Bettler vornemlich dadurch in ihrer elenden Beschäftigung bestärket werden, wenn ihnen aus unzeitigen Mitleid etwas gereicht wird; so sollen diejenigen, so einem Bettler auf der Straffe ein Almosen geben in Fünf Rthl. diejenigen aber, so im Hause einer bettelnden Person, deren Umstände sie nicht genau kennen, oder welcher sie nicht gewöhnlicher Almosen zu reichen pflegen, etwas geben werden, in Zehen Rthl. Strafe genommen werden, wovon der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber die Armen-Casse erhalten sol. Signatum Minden am 16. Jul. 1776.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preuss. 26. 26. 26.  
Kön. Preuss. Regierung. Kön. Preuss. Krieges- und Dom. Cammer  
Frb. v. d. Reck. v. Breitenbach  
Arnsmarck. v. Domhard. Redeker.

Unter dem 23. Aug. a. p. ist dem Publico bekant gemacht worden: daß einige zum Guthe Doeckel gehdrige unverkaufte Eigenbehdrige nemlich 1) Schulte zu Rößdinghausen. 2) Grottemeyer zu Holfen. 3) Mayländer zu Bieren und 4) Lachmüller daselbst, öffentlich vor der Regierung zu Minden feil geboten, und dem Weisföbretenden adjudiciret werden solte. Gegenwärtig wird aber hiedurch noch vor dem Eintritt des auf den 21. dieses anstehenden letzten Licitations-Termini, bekant gemacht, daß mit dem Verkauf dieser Eigenbehdrigen nicht verfahren werden wird. Signat. Minden am 2. Aug. 1776.

Anstatt und von wegen 21. 26.

Frb. v. d. Reck.

### Minden.

Ein hundert Schafe von den Jahren 1775 und 76. wil der Pächter zum Bedigenstein kaufen; wer solche Willens ist zu verkaufen; oder zu liefern, wolle sich bey denselben melden.

### III Citaciones Edictales.

**Amte Enger.** In der Deppersmanschen Concursache, zu Helgen, sol in Termino den 21. Aug. 6. zu Enger eine Distributions-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhöhrung, wie auch zum Empfange der Gelder, Creditores hiedurch verabladet werden.

In Termino den 21. Aug. sol an der Engerschen Amtsstube in Sachen der Widua Dtings contra Creditores eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhöhrung interessirte Gläubiger hiedurch verabladet werden.

In der Creditsache des Gastwirth Woppensfelder zu Hibdenhausen, sol in Termino den 22. Aug. c. an der Amtsstube zu Hibdenhausen, eine Prioritäts-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhöhrung Creditores hiedurch verabladet werden.

Wider die zusammenberufene Bülthausische Creditores zu Hummebrock soll in Termino den 22. Aug. c. an der Amtsstube

zu Hiddenhäusen eine Prioritäts- und Abweisungssentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Credit. hierdurch verabladet werden.

Den 28. August c. sol an der Engerschen Amtsstube, in der Creditsache des Commercianten Carel in Spenge eine Distributionsentenz publiciret werden. Creditores werden zu Anhörung derselben, auch zum Empfange der repartirten Gelder, hierdurch verabladet.

In Termino den 28. Aug. c. sol an der Engerschen Amtsstube, in der Creditsache des Coloni Gloesenkamp zu Westeringer eine Abweisungs- und Erstkräftigkeitssentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

In Termino den 27ten Aug. c. sol an der Amtsstube zu Hiddenhäusen sowol wider die ältern als neuern Creditores, des Coloni Störmer zu Cielshausen eine Prioritätsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung, die dabey interessirten Gläubiger hierdurch verabladet werden.

In Sachen Coloni Dickenbrock contra Creditores sol in Termino den 4. Sept. c. an der Engerschen Amtsstube eine Prioritäts- und Abweisungsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

**Amst Brackwede.** Es wird hierdurch bekant gemacht, daß in Termino den 3. Sept. a. c. am Bielefeldschen Gerichtshause früh 11 Uhr eine Classificationserkenntnis in Sachen der Creditoren wider Colono Lindhorst, Kirchspiels Steinhausen publiciret werden sol, und haben sich daher Creditores zur Anhörung einzufinden.

**Bielefeld.** Demnach der hiesige Bürger und Schneider Conrad Niemyer angezeigt, daß er durch verschiedene Unglücksfälle seit einigen Jahren dergestalt in Abfall der Nahrung gerathen, daß es ihm ohnmöglich wäre, seine Creditores völlig

zu befriedigen, und dahero gebeten, ihn zu dem Beneficio cessionis bonorum zu admittiren, auch hierauf rechtlich erkant worden, daß dessen gesamte Creditores edictaliter, die Bekante aber per Patentum ad bonum ab liquidandum citiret werden sollen. So werden alle und jede, welche an besagten Niemyer und dessen Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet in Termino den 25. Oct. am Rathhause zu erscheinen, in Ansehung des nachgesuchten Beneficii cessionis bonorum sich zu erklären, ihre Forderungen, wie sie solche durch untafelhafte Documenta oder auf eine andre rechtliche Weise zu verificiren vermeynen, ad Acta anzuzeigen, mit dem angeordneten Interinscuratore Hrn Synd. und Adv. Buddens, dem Debitore und Nebencreditoren ad Protocollum zu verfahren, und Locum in der abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Mit Ablauf dieses Termin aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, sondern von dem Vermögen abewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

IV Sachen, so zu verkaufen.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkant worden, daß des Schneider Niemyers in der Gäßenstrasse sub Nro. 421. beleghene und auf 413 Rthlr. 24 Gr. 4 Pf. gewürdigte Behausung zu Befriedigung dessen Creditoren öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle, so werden des Endes Termins Vicitationis auf den 7. Aug. 4. Sept. und 2. Oct. c. angesetzt, alsdann sich die Lusttragende Käufer am Rathhause einzufinden, ihren Vorth eröffnen und dem Befinden nach der Adjudication gewärtigen.

## IV Sachen, so zu verkaufen.

## Minden.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß zufolge decret. ampl. Senat. das dem Becker Theoph. Meyer alhier im Scharren sub Nro 142. belegene Wohn- und Brauhaus auf Andringen der Creditorum öffentlich verkauft werden sol. In diesem Hause befinden sich 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 3 beschossene Boden, dabey ist ein Angebäude oder Beckerey, worin eine Backstube nebst Backofen, 1 Cammer, 1 Saal und 2 Bodens, noch befindet sich dabey ein klein Hinterhaus nebst Mistplatz, außer der Braugerechtigkeit gehöret auch dazu, ein in der Rulthorschen Hudetheilung auf 4 Rube gefallener Hudeplatz sub Nro 65. auf dem Bruche, der 6 gute Morgen hält, und per Morgen zu 50 Rthl. taxiret ist; auch gehet von dem Hause nebst dem übrigen bürgerlichen Lasten 18 Gr. Kirchen- und 6 Gr. Wächtergeld, und nach dem von solchem Hause nebst Zubehör aufgenommenen Anschlage ist dasselbe zu 953 Rthlr. 33 Gr. gewürdiget. Wir subhastiren demnach solches Haus nebst Zubehör, und citiren kraft dieses Proclama die Kaufliebhaber in Termino den 4. Sept. c. Vorm- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen und nachher Niemand weiter dagegen gehöret werden sol.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß zufolge Decreti ampl. Senat. de 22. Julii c. a. das der Witwe Freesen am Poosse allhier gehörige sub Nro 90. belegene Wohnhaus zu Befriedigung der Creditoren des sel. Actuar. Freesen öffentlich subhastirt werden sol. In diesem Hause, welches massiv und 3 Etagen hoch ist, befinden sich 3 Stuben, wovon eine tapezirt ist, 3 Cammern, 1 Saal, 3 Kellers und 3 Bodens. Es gehöret dazu der Hudetheil sub Nro 8. vorm Weeserthore, 3 Mor-

gen groß, und geht davon nebst den übrigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 1 Rthl. 6 Gr. Kirchengeld, und zufolge des davon angefertigten Anschlages ist solches Haus 1837 Rthl. 1 Gr. in Golde taxirt. Wir citiren daher durch dieses Proclama alle Kaufliebhaber in Termino den 5. Sept. a. c. Vorm- und Nachmittags vor hiesig. Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung u. Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot der Zuschlag geschehen, und nachher Niemand weiter dagegen gehöret werden sol.

## Herford.

Ein wohl beschlagener und in gutem Stande befindlicher Wagen stehet allhier zum Verkauf. Liebhaber können sich dieserhalb bey Peter Rohring, im Spenthof hieselbst melden.

Da auf Se. Königl. Majestät höchsten Specialbefehl bey gegenwärtiger Revision des Amtes Ravensberg der Versuch gemacht werden sol, die Grundstücke des zu gedachten Amte gehörigen Königl. Vorwerks Rulthof unter der expresse Condition des Anbaues einzeln zu vererbpachten: Als werden nicht allein diese Parzellen, sondern auch die zu dem Vorwerk Rulthof gehörige Schäferengerechtigkeit auf 400 St. Schaafse, nebst der Hude am Ravensberg, einem Schaafstall und Scheune, hierdurch in Erbpacht, die Gebäude aber zum Verkauf öffentlich ausgeben, und Terminus-licitationis zu Vererbpachtung der Saatländerey auf den 21. und der Wiesen, Gärten, Teiche, wie auch der Schäferey und Gebäude auf den 22. huj. hierdurch angesetzt. Erbpachtlustige haben sich dahero in denen angesehen Terminen allhier auf dem Königl. Amtshause Morgens 9 Uhr einzufinden die Conditionis zu vernehmen, ihr Gebot dem Departementsrath zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden bis auf Höchste Königl. Approbation zugeschlagen werden sol. Amtshaus Ravensberg den 6. Aug. 1776.

v. Dittfurth, Amte  
Departementsrath.